

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1997

Inhalt

	Seite
Satzungen	
Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg	49
Bekanntmachungen	
Namensgebung der Pfarrgemeinde II an der Stiftskirche in Lahr	52
Diakonie-/Sozialstationen; hier: Muster-Stellenbeschreibungen	52
Stellenausschreibungen	52
Dienstnachrichten	55

Satzungen

Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg

Vom 25. März 1997

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung im Einvernehmen mit der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg (Hochschule) ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie bildet Musikerinnen und Musiker für den hauptberuflichen und den nebenberuflichen Dienst in der Kirchengemeinde und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik aus.

(2) Die Ausbildung zum hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst schließt mit der Diplomprüfung Evangelische Kirchenmusik B als erstem berufsqualifizierenden Examen ab. Aufbaustudiengänge sind der Studiengang Evangelische Kirchenmusik A und der Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ für einzelne Unterrichtsfächer. Die Studienabschlüsse entsprechen den Prüfungen an einer Staatlichen Hochschule für Musik.

(3) Die Hochschule nimmt eine Zwischenprüfung (C-Prüfung) ab. Ihre Anforderungen entsprechen der Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikausbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Hochschule sind

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten,
3. die immatrikulierten Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3 Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören die an der Hochschule tätigen Lehrkräfte. Für sie gelten die Einstellungsbedingungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers erteilen den Unterricht nach Maßgabe ihres Dienstauftrages in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet sie, die Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu achten.

(3) Die hauptberuflichen Lehrkräfte haben ein Stunden-deputat von 18–20 Wochenstunden und tragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule die Dienstbezeichnung „Professorin/Professor an einer kirchlichen Musikhochschule“. Scheidet ein Mitglied aus dem Lehrkörper aus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag nach den Regeln des allgemeinen Hochschulrechts die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

§ 4

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Anstellung und Entlassung der Verwaltungsangestellten, des technischen Personals und der Reinigungskräfte obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Hochschulrats.

§ 5

Leitung der Hochschule

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden nach Anhörung des Hochschulrats vom Oberkirchenrat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte befristet oder unbefristet bestellt.

(2) Zu den Aufgaben gehört die Vertretung der Hochschule, soweit dies nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt. Mit dem Rektorat verbunden ist ein halbes Lehrdeputat (§ 3 Abs. 3) und die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; ferner die Verantwortung für die Ordnung in der Hochschule, die Führung der Verwaltungsgeschäfte und die Ausübung des Hausrechts. Rektorin oder Rektor tragen die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor.

§ 6

Vertretung der Lehrkräfte und der Studierenden

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende sprechen gegenüber der Hochschulleitung durch je drei aus ihrer Reihe gewählte Vertreterinnen und/oder Vertreter. Die Wahlen dazu sind geheim und finden vier Wochen nach Beginn des Sommersemesters statt. Die Vertretung wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten kann auch vor Ablauf des Jahres eine neue Vertretung gewählt werden. Ihre Aufgabe besteht vor allem im Informationsaustausch zwischen der Hochschulleitung und der Professorenschaft bzw. den Studierenden und in der Interessenvertretung gegenüber der Hochschulleitung.

§ 7

Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an: die Rektorin bzw. der Rektor, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die Vertretung der Professorinnen und Professoren und der Studierenden sowie ein Mitglied der Gruppe der Lehrbeauftragten, das von diesen zu wählen ist.

(2) Der Hochschulrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Termin- und Projektplanung. Vor einer Änderung dieser Satzung ist der Hochschulrat anzuhören.

(3) Abstimmungen, bei denen Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Interpretation berührt werden, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden anwesenden Professorinnen und Professoren. Im Hinblick auf den Verlauf interner Beratungen unterliegen die Mitglieder des Hochschulrates der Schweigepflicht. Beschlüsse werden von der Leitung der Hochschule bekanntgemacht.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hochschulrates und beruft diesen in jedem Semester mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Außerdem sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Hochschulrats es verlangen.

§ 8

Vollversammlung

Die Vollversammlung berät die Hochschulleitung und den Hochschulrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Vollversammlung gehören alle Lehrkräfte und alle immatrikulierten Studierenden an. Sie muß einberufen werden, wenn die Leitung der Hochschule, die Vertretung der Lehrkräfte oder die Vertretung der Studierenden es beantragen. Einladung und Tagesordnung sind in der Regel 7 Tage vorher bekanntzugeben.

§ 9

Stellenbesetzung

(1) Die Professorinnen und Professoren werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle auf Vorschlag des Hochschulrates vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen und in ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen. Der Auswahlkommission gehört die geschäftsführende Landeskantorin bzw. der geschäftsführende Landeskantor beratend an. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Lehrbeauftragte werden als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anhörung der anderen Lehrkräfte des betreffenden Fachs von der Hochschulleitung vorgeschlagen und vom Evangelischen Oberkirchenrat von Semester zu Semester jeweils neu beauftragt.

§ 10

Vergabe von Studienplätzen

(1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg erfüllt.

(2) Über die Aufnahme in die Hochschule entscheidet eine Aufnahmekommission aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Kommission besteht aus den hauptberuflichen Lehrkräften und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer. Die Vertretung der Studierenden gehört der Kommission beratend an.

(3) Die Bedingungen der Eignungsprüfung sind in **Anlage 1** im einzelnen festgelegt.

§ 11 Gaststudium

Ein Studium ohne eine abschließende Prüfung ist als Gaststudium möglich. Es besteht wöchentlich aus Gruppenunterricht oder einer halben Stunde Einzelunterricht. Darüber hinaus können Gaststudierende an den Vorlesungen und Übungen sowie an den Proben des Hochschulchores oder des Bläserensembles teilnehmen. Den Vorrang bei der Zuteilung vorhandener Gaststudienplätze haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung, Mitglieder evangelischer Posaunenchorer und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für das Gaststudium wird eine Studiengebühr erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

§ 12 Zuteilung der Studierenden

Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Fachlehrerinnen und Fachlehrern geschieht durch die Rektorin bzw. den Rektor. Dabei dürfen Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur eingerichtet ist, nur dann vergeben werden, wenn die Deputatsstunden nach § 3 Abs. 3 ausgeschöpft sind. Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über die Gruppeneinteilung entscheiden die Fachlehrkräfte.

§ 13 Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (**Anlage 2**) gilt in ihrer jeweiligen Fassung, die im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht wird, als Bestandteil dieser Satzung. Sie legt die Ausbildungsziele, die Prüfungsanforderungen und die Studiendauer fest.

§ 14 Teilnahme am Unterricht

(1) Während des Studiums ist der Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Interne und öffentliche Vorspiele, Konzerte, Studienreisen und Rundfunkaufnahmen des Chores gehören zur Ausbildung und sind obligatorisch. Eine Befreiung vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an Konzert- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Hochschule durchgeführt werden, ist nicht möglich.

(2) Sind Studierende am Besuch einer Unterrichtsstunde gehindert, so haben sie sich rechtzeitig mit der Lehrkraft in Verbindung zu setzen. Der Ausfall von Unterrichtsstunden ist im Sekretariat zu melden. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15 Aufnahme von Beschäftigungen

Die Aufnahme einer Beschäftigung neben dem Studium ist der Hochschulleitung anzuzeigen. Studierende sollen nur im Einvernehmen mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer solistisch auftreten.

§ 16 Ausschluß vom Studium

Studierende, welche den Bestimmungen dieser Satzung mehrfach zuwiderhandeln, häufig unentschuldigt fehlen oder den Arbeitsfrieden an der Hochschule erheblich stören, können nach Abmahnung vom Studium ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen wesentlichen Mangel an Mitarbeit mit einem sinnvollen Studienverlauf nicht mehr gerechnet werden kann. Der Ausschluß wird vom Hochschulrat auf Antrag der Rektorin bzw. des Rektors verfügt. Gegen die Entscheidung steht der Betroffenen bzw. dem Betroffenen das Beschwerde-recht an den Evangelischen Oberkirchenrat zu.

§ 17 Gebühren

Für die Benützung der Räume und Instrumente der Hochschule und für Handlungen der Verwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung (**Anlage 3**) erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 4. Oktober 1988 (GVBl. 1989 S. 1), geändert am 13. Dezember 1994 (GVBl. S. 29), tritt mit Ausnahme
 1. der Anlage 1 = Zulassungsordnung (GVBl. 1995, S. 29),
 2. der Anlage 2 = Studien- und Prüfungsordnung (GVBl. 1995, S. 31) und
 3. der Anlage 3 = Gebührenordnung (GVBl. 1989, S. 11)außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 1997

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag
Dr. Trensky
(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 9.4.1997 **Namensgebung**
AZ: 22/22 **der Pfarrgemeinde II an der Stifts-**
kirche in Lahr

Die Pfarrgemeinde II an der Stiftskirche in Lahr wird in „Petrusgemeinde in Lahr“ umbenannt.

OKR 24.3.1997 **Diakonie-/Sozialstationen; hier:**
AZ: 83/41 **Muster-Stellenbeschreibungen**

Für die Mitarbeiter/-innen in Diakonie-/Sozialstationen wurden die bereits vorhandenen Muster-Stellenbeschreibungen überarbeitet und auch neue Muster-Stellenbeschreibungen erstellt.

Für die folgenden Tätigkeitsbereiche stehen Muster-Stellenbeschreibungen ab sofort zur Verfügung:

- Altenpflegehelfer/-in
- Altenpfleger/-in
- Einsatzleitung der Familienpflege
- Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe
- Haus- und Familienpfleger/-in
- hauswirtschaftliche Fachkraft
- hauswirtschaftliche Kraft
- Krankenpflegehelfer/-in
- Krankenpfleger/Krankenschwester
- Pflegedienstleitung
- ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung
- Verwaltungsmitarbeiter/-in

Die vorgenannten Muster-Stellenbeschreibungen sind entweder als Vordruck oder als Dateien auf Diskette abrufbar beim Evangelischen Oberkirchenrat, Expeditur, Herrn Rogg, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721/9175-727.

Soweit bereits bestehende Stellenbeschreibungen überarbeitet werden sollen, sind die überholten Muster nicht mehr zu verwenden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, **vormittags** unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Haßler) erfragt werden.*

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bühl
(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle Bühl ist ab 1. April 1997 frei, da der bisherige Amtsinhaber in den Ruhestand getreten ist.

Die große Kreisstadt Bühl – 27.000 Einwohner (Kernstadt 13.000) – am Rande des Schwarzwaldes gelegen, ist durch die Ansiedlung von Industrie Anziehungspunkt vieler, auch junger evangelischer Familien geworden.

Alle weiterführenden Schulen, viele Sportstätten, Hallenbad und ein modernes Freibad sind vorhanden.

Unsere Gemeinde zählt ca. 3.000 Gemeindeglieder. Sie wohnen hauptsächlich in der Kernstadt, teilweise in den umliegenden Stadtteilen (früher selbständige Gemeinden) mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Wir haben nur eine Predigtstätte. Ein Kirchenbus ermöglicht auch den in den umliegenden Stadtteilen Wohnenden den Besuch der Gottesdienste in Bühl.

Vor dem Hauptgottesdienst in der Johanneskirche wird jeden Sonntag im Bühler Kreiskrankenhaus ein Kurzgottesdienst gehalten. Den Hauptgottesdienst besuchen auffallend viele junge Familien mit ihren Kindern. Für die Kinder werden während der Predigt ein Kindergottesdienst sowie eine Kleinkinderbetreuung angeboten. Beide werden von jungen Eltern geleitet. Einmal im Monat findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt. Gleichfalls einmal im Monat wird nach dem Gottesdienst ein Kirchenkaffee angeboten, der regen Zuspruch findet. Die Kirchengemeinde unterhält einen zweigruppigen Kindergarten mit einer kooperativen Leiterin.

Das Bühler Altenpflegeheim (Erich-Burger-Heim) und das Altenwohnstift (Schwarzwald-Wohnstift) sind seelsorgerlich ebenso zu betreuen wie das Bühler Frauengefängnis und das Kreiskrankenhaus. Über diese Aufgaben sind noch strukturelle Änderungen im Gespräch.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt aufgrund der Gemeindegröße 6 Wochenstunden. Im Rahmen der Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 14.3.1995 kann der Kirchenbezirk Ermäßigungen vom Regeldeputat Religionsunterricht aussprechen.

Zum 1968 fertiggestellten Gemeindezentrum gehören: Kirche mit Gemeindesaal, Gemeinderäume, eine selbständig arbeitende Außenstelle des Diakonischen Werkes Rastatt, ein Kindergarten, die Wohnung des Kirchendieners/Hausmeisters und das Pfarrhaus mit Garten. Im Pfarrhaus befindet sich die Pfarrwohnung (6 Zimmer und Eßbereich) mit 182 qm Wohn- und Nutzfläche sowie das Amtszimmer und das Pfarramtbüro mit moderner technischer Ausstattung.

Mitte allen Lebens ist der Gottesdienst. Von hier aus entfaltet sich das Gemeindeleben in der Woche: Posaunenchor, Flötenkreis, Singkreis, Frauenkreis, Bibelgesprächskreis sowie zwei Hauskreise, Gebetskreis, Männerrunde, Frühstückspause für junge Mütter, Kreis der Älteren Generation. Mehrere Kinder- und Jugendgruppen machen die Jugendarbeit aus. Zu Gast in unserem Gemeindezentrum ist eine Begegnungsgruppe des Blauen Kreuzes.

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben stehen der Pfarrerin / dem Pfarrer als hauptamtliche Mitarbeiter eine Gemeindediakonin, ein Kirchendiener/Hausmeister (ganztags) und eine Pfarramtssekretärin (halbtags) zur Seite. Ergänzt wird diese Mannschaft durch ehrenamtliche Mitarbeiter in allen Kreisen sowie beim Besuchsdienst.

Die Gemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin / einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der sich berufen fühlt, in der Seelsorge ebenso den Schwerpunkt ihres/seines Dienstes zu sehen wie in der Zurechtweisung, Begleitung und Führung der Mitarbeiter. Diese freuen sich auf eine teamfähige und -bereite Pfarrerin / ein teamfähiger und -bereiter Pfarrer. Besonders wünschen wir, daß ihr/ihm auch die Arbeit mit Jugendlichen und Eltern mit kleinen Kindern wichtig ist. Von unserer neuen Pfarrerin / unserem neuen Pfarrer erwarten wir ein fruchtbares Miteinander ein biblisch-missionarisches Engagement.

Die bestehenden Verbindungen zu den katholischen Nachbargemeinden sind freundschaftlich und sollen auch weiterhin gepflegt und ausgebaut werden.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Frau Lieslotte Huber, Telefon 07223/22769, und das Evangelische Dekanat Baden-Baden, Telefon 07221/906723.

Eppelheim, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Schwetzingen)

1. Einleitung

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Eppelheim im Kirchenbezirk Schwetzingen wird zum 1. Dezember 1997 frei und kann zu diesem Termin mit vollem Deputat wieder besetzt werden.

2. Kurzfassung zur Kommune

Eppelheim liegt vor den Toren Heidelbergs in Richtung Schwetzingen. Der Ort hat sich nach dem Krieg rasch zu einer Großgemeinde im Rhein-Neckar-Kreis mit ca. 13.500 Einwohnern entwickelt. Alle Einrichtungen einer modernen Großgemeinde sind vorhanden. Alle Schulformen, Hallenbad, 3 moderne Sportanlagen, Ärztehaus, Bücherei usw. sind am Ort. Die Straßenbahn bietet eine gute Verbindung nach Heidelberg.

3. Grundinformationen zur Gemeinde, ihrer Struktur und Einrichtungen

3.1 Beschreibung der Gemeinde

Mit ca. 5.600 evangelischen Gemeindegliedern ist Eppelheim eine selbständige Kirchengemeinde. Die Gemeinde wurde bisher ohne Abgrenzung von Seelsorgebezirken, im wöchentlichen Kasualdienstwechsel betreut. Daneben wurden für verschiedene Aufgaben klare Zuständigkeiten vereinbart. Gemeinsame Predigtstelle ist die Pauluskirche. Die Gottesdienste werden in der Regel im wöchentlichen Wechsel gehalten, ebenso die wöchentliche Abendandacht. Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde wird von einem 16-köpfigen Kirchengemeinderat unter dem Vorsitz einer Kirchengemeinderätin geleitet. Daneben gibt es eine Fülle von Gruppen und Kreisen, die eigenverantwortlich arbeiten:

- Seniorenclub,
- Frauenkreis,
- Männerkreis,
- Kirchenchor,
- Singkreis,
- Posaunenchor,
- Kontaktkreis,
- Werkkreis,
- Kindergruppe,
- Teestube für 13-16-jährige,
- Kindergottesdiensthelferkreis.

Mit den 3 Chören und der „Musik in der Josephskirche“ setzt die Gemeinde einen Schwerpunkt bei der Kirchenmusik. Mit der katholischen und der methodistischen Gemeinde am Ort gibt es eine rege Zusammenarbeit: Bibelwochen, Kanzeltausch, ökumenische Gemeindebriefe, ökumenische Feldkreuzandacht u.a. Überörtliche Kontakte bestehen zu einer orthodoxen Partnergemeinde in Breslau/Polen, zusammen mit dem Kirchenbezirk zur Moravian Church in Natal/SA und zu einem Leprosankrankenhaus in Gaoua/Burkina Faso.

3.2 Einrichtungen der Gemeinde

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von 3 Kindergärten mit insgesamt 9 Gruppen und einer ökumenischen Sozialstation. Die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde ist gut.

4. Baulichkeiten

4.1 Pfarrhaus

Das geräumige Pfarrhaus (Baujahr 1965) für die Pfarrstelle I hat 9 Zimmer und liegt neben dem Gemeindehaus im Ortskern. Mit 240 qm Wohnfläche, 1 Küche, 1 Bad, 1 Dusche, 3 Toiletten, einer Zentralgasheizung,

einem Garten (600 qm) und 2 Garagen ist es gut ausgestattet. Der Gesamtzustand des Hauses ist gut. 1995 wurde eine Außenrenovierung durchgeführt, im Rahmen der Stellenneubesetzung ist auch eine Innenrenovierung vorgesehen.

4.2 Kirche und Gemeindehaus

Das 1992 neu gebaute Gemeindehaus mit seiner modernen Ausstattung, dem Pfarramtsbüro und den Sprechzimmern für beide Pfarrer und die Gemeindediakonin und die 1988 renovierte Kirche liegen in der Ortsmitte.

5. Zusammenarbeit

Die Arbeit geschieht derzeit in Zusammenarbeit mit folgenden hauptamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Einem Pfarrerehepaar, das sich seit Februar diesen Jahres die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts teilt, einer Gemeindediakonin, die ab Mai diesen Jahres mit 1/2 Deputat die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde übernimmt, zwei Sekretärinnen, die sich im Büro 31 Wochenstunden teilen, einer Kirchendienerin, einem Kantor und einem Zivildienstleistenden.

Das Gruppenpfarramt lebt von Kooperation und Kontaktfreude. Der Ältestenkreis wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen aufgeschlossenen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, der/dem/das Teamarbeit Freude macht und die/der/das gerne mit engagierten Gemeindegliedern zusammenarbeitet.

6. Bezirkliche Aufgaben/Erwartungen

Mit der Pfarrstelle ist die Übernahme eines Bezirksauftrages verbunden.

7. Kontaktadressen

Telefonische Auskunft erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Christa Unglaube, Telefon 06221/760406, ausführliche schriftliche Informationen beim Evangelischen Pfarramt Eppelheim, Hauptstraße 56, 69214 Eppelheim, Telefon 06221/760027, und beim Evangelischen Dekanat Schwetzingen, Telefon 06202/27580.

Mannheim, Melanchthongemeinde-West (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle in der Westpfarre der Melanchthongemeinde im Kirchenbezirk Mannheim wird zum 1. Dezember 1997 frei, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Unsere Gemeinde mit etwa 2.300 Mitgliedern liegt in der Neckarstadt, einem Stadtteil Mannheims, mit 6 Pfarrstellen, wenige Gehminuten vom Zentrum entfernt. Im Zuge anstehender Pfarrstellenkürzungen ist mit einer Veränderung der Gemeindegrenzen in der Neckarstadt zu rechnen.

Die Melanchthongemeinde ist eine Doppelpfarrei mit einer Predigtstelle. Jede Pfarrei hat ihre eigene Verwaltung und ist mit je einer Pfarramtssekretärin mit 19,25 Wochenstunden besetzt. Die Ältestenkreise beider Pfarreien tagen gemeinsam. Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Zur Melanchthongemeinde gehören zwei Kindergärten mit insgesamt 6 Gruppen (davon 20 Tageskinder). Die Arbeit dort geschieht selbständig, geistliche Begleitung wird gerne angenommen. Es gibt regelmäßige Angebote für die Eltern. Die Gemeindepflege wird von der Evangelischen Sozialstation Mannheim-Neckarstadt getragen.

Die Konfirmandenzahlen bewegen sich zwischen 10 und 20 Kindern. Jugendliche engagieren sich in einer Jugendband und einer Theatergruppe.

Die Kirche ist neu gestaltet. Es werden vielfältige Formen des Gottesdienstes (z. B. Familiengottesdienste, Feierabendmahl) gefeiert. Die Gemeinde hat eine Brücke zwischen Kunst und Kirche geschaffen, u. a. mit dem Einbau von modernen Kirchenfenstern eines namhaften Künstlers. Es gibt ein Gemeindehaus mit mehreren Räumen und einem sehr großen Saal für Veranstaltungen und Feste, der auch gerne übergemeindlich genutzt wird. Das Pfarrhaus mit großem Garten liegt unmittelbar bei der Kirche, dem Gemeindehaus und den Kindergärten. Es wird zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung grundrenoviert sein. Der Amtsbereich ist zur Wohnung hin abgeschlossen.

Schulen aller Art befinden sich in der Nähe, ebenso ein schöner Park und ein Freibad.

Eine Kollegin und eine hauptamtliche Kantordin freuen sich auf die Zusammenarbeit. Die kirchenmusikalische Arbeit umfaßt eine große Kantorei, Kinderchöre und Flötengruppen, Konzerte und besondere Aufführungen.

Die Ältestenkreise sehen ihre Hauptaufgabe darin, die Vielfalt der Gemeindegliederarbeit zu ermöglichen. Sie arbeiten mit der Pfarrerin / dem Pfarrer vertrauensvoll und tatkräftig zusammen und sind offen für neue Ideen und Vorschläge.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter engagieren sich im Kindergottesdienst, in der Krabbelgruppe und Jungschar, in den Frauenkreisen und in der Gottesdienstgestaltung. Sie benötigen die Begleitung der Pfarrerin / des Pfarrers. Es finden ein- bis zweimal im Jahr große Feste statt.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde weiterhin Angebote in der Erwachsenenbildung zu theologischen und gesellschaftskritischen Themen und den Ausbau des Besuchsdienstes.

Nähere Auskunft erhalten Sie bei Pfarrerin Annette Stepputat, Kinzigstraße 9, 68167 Mannheim, Telefon 0621/34311, Pfarrer Heinrich Ascheberg, Kinzigstraße 5, 68167 Mannheim, Telefon 0621/332889 und beim Evangelischen Dekanat, Telefon 0621/1689-215.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

25. Juni 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

EntschlieBungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Willi Baumgärtner in Steinen (Margarethen-gemeinde) zum Pfarrer in GroBeicholzheim mit Wirkung vom 16. August 1997,

Pfarrer Martin Brunne mann in Karlsruhe (Johannis-gemeinde) zum Pfarrer in Zell a.H. mit Wirkung vom 1. August 1997,

Pfarrvikar Andreas Bücklein in Rheinfeldern (Paulus-gemeinde) zum Pfarrer der Paulusgemeinde mit Wirkung vom 1. Mai 1997,

Pfarrvikar Johannes Dieckmann in Feuerbach zum Pfarrer in Feuerbach mit Wirkung vom 1. Mai 1997,

Pfarrer Horst Herbert in Karlsruhe-Knielingen (West-gemeinde) zum Pfarrer der Luthergemeinde in Freiburg mit Wirkung vom 16. Mai 1997,

Pfarrer Michael Hermann in Gaggenau (Johannes-gemeinde) zum Pfarrer in Langensteinbach mit Wirkung vom 16. August 1997,

Pfarrvikar Gunnar Kuderer in Bettingen zum Pfarrer in Bettingen mit Wirkung vom 1. Mai 1997,

Pfarrer Dieter Ohnemus in Berwangen zum Pfarrer in Berwangen mit Wirkung vom 1. Mai 1997.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrvikar Hans Martin Müller-Albrecht (Religions-lehrer im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt) zum haupt-amtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. Mai 1997.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Udo Bernecker in Lörrach zum Leiter der Evangelischen Beratungsstelle für Ehe- und Lebens-fragen im Landkreis Lörrach mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

EntschlieBungen des Landeskirchenrats

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Gerd Fischer in Lörrach (Salzert-Gemeinde) zur Übernahme der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchen-gemeinde deutscher Sprache in Mexico-Stadt mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

EntschlieBungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Martin Rathgeber in Tegemau zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Schopfheim.

Erneut beauftragt:

Pfarrer Dr. Ralph Hochschild in Neuenweg mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schuldekans im Kirchen-bezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. August 1997.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Klaus Boersch (Religionslehrer im Kirchen-bezirk Freiburg) auf 1. August 1997,

Pfarrer Ulrich Kriesel in Weingarten (Pfarrstelle West des Gruppenpfarramts) auf 1. Mai 1997,

Forstamtsrat Peter Lösch bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum 1. Mai 1997,

Pfarrer Reimund Hartmut Mürle in Allmannsweier auf 1. August 1997,

Pfarrer Walter Portmann (Religionslehrer im Kirchen-bezirk Offenburg) auf 1. August 1997,

Kirchenamtsrat Rainer Wagner beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum 1. Juni 1997.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Martin Reiner Fangmeier, zuletzt in Neuenburg am 9. März 1997,

Pfarrer i.R. Hans-Otto Jaeger, zuletzt in Heidelberg-Handschuhsheim (Nordpfarre), am 6. Februar 1997,

Pfarrer i.R. Friedrich Karcher, zuletzt in Pforzheim (Buckenbergpfarre), am 9. März 1997,

Pfarrer i.R. Hans-Wolfgang Keller, zuletzt in Heidelberg-Schlierbach, am 8. April 1997.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B